

# Bezügemitteilung 07/2014

Gilt auch zur Vorlage bei Behörden

17.07.2014

Lfd.Nr. 0029 gültig ab 07/2014

Seite 1/2

**Landesamt  
für Besoldung und Versorgung  
Nordrhein-Westfalen**

Postanschrift: LBV 40192 Düsseldorf

Frau  
Annika Muster  
Musterallee 1  
20000 Musterdorf

## Auskunft zur Bezügemitteilung

Tel.: (0211) 6023-03 Fax: (0211) 6023-431567  
www.lbv.nrw.de/kontakt

## Auskunft zum Kindergeld

Tel.: (0211) 6023-07 Fax: (0211) 6023-43  
www.lbv.nrw.de/kontakt

Bitte geben Sie bei E-Mails an das LBV in der Betreffzeile unbedingt die Personalnummer an.

**E876543 2**

Aktenzeichen - Bitte bei allen Zuschriften angeben!

Steuermerkmale und Vorsorgeaufwendungen				Steuerfrei-(F)/Hinzurechnungsbetrag(H)	
Steuerklasse	Kinderfreibetrag	Religion	Familienstand	monatlich	jährlich
IV	0,0	RK	verh		
Faktor	KV-Beitrag		Dienststelle	SchAmt Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32, 53861 Euskirchen	
0,000	0,00				
anteilige Bezüge				Mitversteuerungsbetrag monatlich	
22,00	28,00			weiterer Bezug	Versorgungsbezug
Steuer-ID:		98765432101			
# 12349999 #					

Bezügebestandteile	Kennz./Berechnungsgr.	Betrag (in EUR)
<b>Bezüge (BesGr./ggf Stufe):</b>	A12/12	
Grundgehalt	LG* 01.-31.07. 22,0000/ 28,00	4.025,32
Familienzuschlag Gesamt	LG* 01.-31.07. 22,0000/ 28,00	229,02
Fam.zuschlag Stufe 1	01.-31.07. 22,0000/ 28,00	123,46
Fam.zuschlag Stufe 2 ff.	01.-31.07. 22,0000/ 28,00	105,56
		97,00
		82,94
<b>Brutto:</b>		
Gesamtbrutto		<b>3.342,69</b>
<b>Gesetzliche Abzüge:</b>		
Steuerbrutto, lfd.		3.342,69
Lohnsteuer		<b>661,58-</b>
Solidaritätszuschlag		<b>36,38-</b>
Kirchensteuer		<b>59,54-</b>
<b>Netto:</b>		
Gesetzliches Netto		<b>2.585,19</b>
<b>sonstige Be- und Abzüge:</b>		
Kindergeld		<b>184,00</b>
Abschlagszahlung		<b>400,00-</b>
Nachverrechnung aus Vorm.		<b>468,04</b>
<b>Gesamtbrutto:</b>		
Überweisung		<b>2.837,23</b>
<b>Zahlungen:</b>		
Kreissparkasse Vulkaneifel	IBAN: DE37586512400000123456 BIC: MALADE51DAU	<b>2.837,23</b>

Ziffer 1



\*Kennzeichen: (E)inmalzahlung, (L)ohnsteuer-, (S)V-pflichtig, (G)esamtbrutto  
Bescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung

Aufgelauf. Jahreswerte (Lohnkonto)	weitere Informationen
gesamter steuerpflichtiger Bezug	23.165,40
- davon Lohnsteuer	4.550,06
- davon Solidaritätszuschlag	250,22
- davon Kirchensteuer	409,49
sonst. Bezug für mehrjährige Tätigkeit	
- davon Lohnsteuer	
- davon Solidaritätszuschlag	
- davon Kirchensteuer	
	Mehrfachbeschäftigung: nein
	SV/Steuertage: -/30,00
	Geburtsdatum: 01.01.1960
	Eintrittsdatum: 01.08.2010

Maschinelle Mitteilung, ohne Unterschrift gültig.

Auf unserer Internet-Seite www.lbv.nrw.de finden Sie aktuelle Informationen, Antragsformulare und Merkblätter.

Rückruf der Bezüge bis zum letzten Geschäftstag vor dem Zahltag vorbehalten.

# Bezügemitteilung

Gilt auch zur Vorlage bei Behörden

17.07.2014

Lfd.Nr. 0029 gültig ab 07/2014

Seite 2/2

Personalnummer: E876543 2  
Frau  
Annika Muster

Bezügebestandteile	Kennz./Berechnungsgr.				Betrag (in EUR)
<b>Kindergeld- / FZ-Anspruch:</b>					
Kind-Nr	Name	Geb.Datum	Status KG	Status FZ	Ende Anspruch
01	Fabian	01.04.2014	Zahlkind	Zahlkind	31.10.2014
<b>Mitteilungen:</b>					
Hausanschrift:	Johannstr. 35, 40476 Düsseldorf				
Öffnungszeiten für Besucher:	Mo. - Fr.	08:00 - 12:00 Uhr			
	Di. u. Do.	13:00 - 15:00 Uhr			
Telefonische Servicezeit:	Mo. - Fr.	07:00 - 16:00 Uhr			
Die nachfolgende Rückrechnungsdarstellung zeigt pro Zeile die jeweilige Differenz zur letzten Abrechnung					
<b>Rückrechnungs-Periode</b>					
für Abrechnungsmonat : 06/2014					
<b>Bezüge (BesGr./ggf Stufe):</b>					
Familienzuschlag Gesamt	LG*	A12/12 01.-30.06.	22,0000/ 28,00	229,02	82,94
Fam.zuschlag Stufe 2 ff.		01.-30.06.	22,0000/ 28,00	105,56	82,94
<b>Brutto:</b>					
Gesamtbrutto					82,94
<b>Gesetzliche Abzüge:</b>					
Steuerbrutto, lfd.				82,94	
Lohnsteuer					28,75-
Solidaritätszuschlag					1,58-
Kirchensteuer					2,59-
<b>Netto:</b>					
Gesetzliches Netto				Ziffer 2	50,02
<b>sonstige Be- und Abzüge:</b>					
Kindergeld					184,00
<b>Rückrechnungs-Periode</b>					
für Abrechnungsmonat : 05/2014					
<b>Bezüge (BesGr./ggf Stufe):</b>					
Familienzuschlag Gesamt	LG*	A12/12 01.-31.05.	22,0000/ 28,00	229,02	82,94
Fam.zuschlag Stufe 2 ff.		01.-31.05.	22,0000/ 28,00	105,56	82,94
<b>Brutto:</b>					
Gesamtbrutto					82,94
<b>Gesetzliche Abzüge:</b>					
Steuerbrutto, lfd.				82,94	
Lohnsteuer					28,75-
Solidaritätszuschlag					1,58-
Kirchensteuer					2,59-
<b>Netto:</b>					
Gesetzliches Netto				Ziffer 2	50,02
<b>sonstige Be- und Abzüge:</b>					
Kindergeld					184,00

Maschinelle Mitteilung, ohne Unterschrift gültig.

Auf unserer Internet-Seite [www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de) finden Sie aktuelle Informationen, Antragsformulare und Merkblätter.

Rückruf der Bezüge bis zum letzten Geschäftstag vor dem Zahltag vorbehalten.

# Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Beamte -Nachverrechnung aus Vormonaten-

---

## Allgemeiner Hinweis

Bei dem vorliegenden Beispiel werden Ihnen die optischen Darstellungen einer Nachverrechnung aus Vormonaten und die Rückrechnungsperioden anhand einer Nachzahlung von Kindergeld und Familienzuschlag Stufe 2 (anteilig der Teilzeitbeschäftigung) erläutert. Dieses Beispiel ist auch auf andere Sachverhalte anwendbar.

## Nachverrechnung aus Vormonaten (Ziffer 1)

Eine Nachverrechnung aus Vormonaten wird immer dann unter dem Posten „sonstige Be- und Abzüge“ aufgeführt, wenn eine Rückrechnung in vergangene Monate erfolgt. Bei einer Nachverrechnung aus Vormonaten handelt es sich demnach um Nachzahlungen oder Zuvielzahlungen von Bezügen, die in vergangenen Monaten entstanden sind und direkt mit den laufenden Bezügen verrechnet werden. Der Überweisungsbetrag für den laufenden Monat kann somit erhöht oder verringert werden. Die Zusammensetzung des Gesamtbetrages ist im weiteren Verlauf der Bezügemitteilung (Rückrechnungsdarstellung) ersichtlich.

Im vorliegenden Beispiel ist eine Nachverrechnung aus Vormonaten in Höhe von 468,04 EUR entstanden. Hierbei handelt es sich um eine Nachzahlung von Kindergeld sowie des Kinderanteils im Familienzuschlag (= Familienzuschlag der Stufe 2) für die Monate Mai 2014 und Juni 2014. Der Betrag in Höhe von 468,04 EUR setzt sich wie folgt zusammen:

Mai 2014:	184,00 EUR Kindergeld
	50,02 EUR Familienzuschlag Stufe 2 (anteilig der Teilzeitbeschäftigung; netto)
Juni 2014:	184,00 EUR Kindergeld
	50,02 EUR Familienzuschlag Stufe 2 (anteilig der Teilzeitbeschäftigung; netto)

Für den Fall, dass in einer Nachverrechnung aus Vormonaten auch Nachzahlungen für Zeiträume aus vorherigen Kalenderjahren enthalten sind, werden diese Beträge brutto ausgezahlt und müssen noch gesondert versteuert werden. Die Summe dieser Brutto-Beträge wird dann unter dem Posten „Gesetzliche Abzüge“ als *Steuerbrutto EZ* aufgeführt und versteuert.

# Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Beamte -Nachverrechnung aus Vormonaten-

---

## Abschlagszahlung

Auf eine Nachverrechnung aus Vormonaten (hier: Nachzahlung von Bezügen) kann bereits vorab ein Abschlag auf Ihr Konto angewiesen werden. Die Nachverrechnung wird dann im Auszahlungsmonat um diesen Betrag gemindert.

## Rückrechnungsdarstellung

In der Rückrechnungsdarstellung wird die Zusammensetzung der Nachverrechnung aus Vormonaten aufgeführt.

## Rückrechnungsperiode (Ziffer 2)

Die Rückrechnungsperiode weist den Monat aus, für den eine Rückrechnung erfolgt. Das heißt, die Nachzahlung oder Zuvielzahlung von Bezügen erfolgt für diesen Monat. In der weiteren Aufstellung werden die jeweiligen Beträge angegeben, welche die Differenz zu den vorherigen, also zu den bisher erfolgten Zahlungen darstellen. Dabei kann es sich um Nachzahlungen als auch um zu viel gezahlte Beträge handeln.

Im vorliegenden Beispiel hat der Beamte/die Beamtin für die Monat Mai 2014 und Juni 2014 keinen Kinderanteil im Familienzuschlag (= Familienzuschlag der Stufe 2) erhalten. Daher sind hier in der Rückrechnungsperiode 05/2014 sowie 06/2014 jeweils die vollen Brutto-Beträge (82,94 EUR bei einem Stundenumfang von 22 / 28 Stunden) aufgeführt. Darunter werden die Steuern in Abzug gebracht und die Netto-Nachzahlung in Höhe von 50,02 EUR angezeigt.

Da das Kindergeld keinem Steuerabzug unterliegt, wird der Betrag von 184,00 EUR unter „sonstige Be – und Abzüge“ aufgeführt.